Zuwendungsvertrag

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch seinen Ministerpräsidenten

- nachfolgend auch das "Land" -

und

dem Erzbischöflichen Stuhl Paderborn
vertreten durch den Erzbischof von Paderborn
- nachfolgend auch "Erzbischöflicher Stuhl" -

Präambel

In Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Paderborner Studienfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Paderborn vom 6. Mai 2022 (nachfolgend "Zuordnungsvereinbarung" genannt) schließt das Land mit dem Erzbischöflichen Stuhl diesen Zuwendungsvertrag über die Zuführung von Vermögen zum Erzbischöflichen Stuhl.

§ 1 Zuwendung

Das Land verspricht dem Erzbischöflichen Stuhl mit wirtschaftlicher Wirkung zu dem in § 1 Abs. 1 der Zuordnungsvereinbarung definierten Stichtag (nachfolgend "Stichtag") die Zuwendung des in § 2 bezeichneten Barvermögens und des in § 3 bezeichneten Sachvermögens zu den jeweils dort genannten Bedingungen. Der Erzbischöfliche Stuhl nimmt dieses Zuwendungsversprechen an.

§ 2 Barvermögen

- (1) Das dem Erzbischöflichen Stuhl vom Land zuzuwendende Barvermögen ist in Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung ausgewiesen (nachfolgend "Barvermögen").
- (2) Surrogate, Zinsen, Früchte und Nutzungen des Barvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Stuhl zu. Lasten des Barvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Stuhl.

§ 3 Sachvermögen

(1) Das dem Erzbischöflichen Stuhl zuzuwendende Sachvermögen (nachfolgend "Sachvermögen") besteht aus den in Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung bezeichneten und beschriebenen Vermögensteilen (Anlage 1 zur Zuordnungsvereinbarung).

- (2) Surrogate, Zinsen, Früchte und Nutzungen des Grundvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Stuhl zu. Lasten des Grundvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Stuhl.
- (3) Das Sachvermögen wird dem Erzbischöflichen Stuhl vom Land mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und etwaigem Zubehör zugewendet.
- (4) Der Erzbischöfliche Stuhl übernimmt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag jeweils
- a) die bestehenden Nutzungs-, Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse, einschließlich sämtlicher hieraus bisher das Land treffenden Pflichten;
- b) die im Grundbuch eingetragenen Belastungen;
- c) die im Grundbuch nicht eingetragenen altrechtlichen Dienstbarkeiten;
- d) die nachbarrechtlichen Beschränkungen, die zu ihrer Entstehung der Zustimmung des betroffenen Eigentümers bedürfen;
- e) die bauordnungsrechtlichen Baulasten.
- (5) Soweit für die schuldbefreiende Übertragung von Rechtsverhältnissen im Sinne des Absatzes 4 die Zustimmung Dritter erforderlich sein oder werden sollte, werden sich beide Parteien nach besten Kräften bemühen, diese Zustimmung unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages einzuholen. Soweit eine derartige Zustimmung Dritter noch nicht erteilt ist oder endgültig verweigert worden sein sollte, werden sich die Parteien im Innenverhältnis ab dem Stichtag wirtschaftlich so stellen, als ob diese Zustimmung erteilt worden wäre.
- (6) Die Zuwendung des Grundvermögens erfolgt im gegenwärtigen, gebrauchten und altersbedingten Zustand. Ein bestimmter Wert und/oder eine bestimmte Beschaffenheit von Grund und Boden, von Aufbauten und Zubehör, insbesondere in Bezug auf Grenzen, Größe und Güte ist seitens des Landes nicht geschuldet.
- (7) Eine Haftung des Landes ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen/Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (8) Der Besitz und die Gefahr einschließlich der das Grundvermögen betreffenden Versicherungen und die Verkehrssicherungspflicht gehen auf den Erzbischöflichen Stuhl am Stichtag über. Das Land wird zum Stichtag die Objektunterlagen für das Sachvermögen an den Erzbischöflichen Stuhl übergeben, soweit diese nicht noch für Abrechnungen nach Absatz 10 dieses Zuwendungsvertrages benötigt werden, andernfalls unmittelbar nach Abschluss dieser Abrechnungen. Das Land bleibt bis zum Stichtag zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Grundvermögens verpflichtet.
- (9) Das Land ermächtigt den Erzbischöflichen Stuhl, ab dem Stichtag alle Rechte des Landes aus den bestehenden Nutzungs-, Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Das Land ist verpflichtet, am oder nach dem Stichtag den Erzbischöflichen Stuhl auf dessen Aufforderung entsprechende schriftliche Ermächtigungen zu erteilen; etwaige Kosten übernimmt das Land in diesem Zusammenhang nicht.
- (10) Das Land wird bestehende Miet- und Pachtsicherheiten (nachfolgend gemeinsam "Mietsicherheiten" genannt) zum Stichtag auf den Erzbischöflichen Stuhl übertragen und die Mieter/Pächter (nachfolgend gemeinsam "Mieter" genannt) hierüber informieren. Der Erzbischöfliche Stuhl verpflichtet sich, mit übergebenen Mietsicherheiten ausschließlich entsprechend der gesetzlichen und der miet- und pachtvertraglichen Regelungen zu verfahren. Sollte das Land nach Übertragung der Mietsicherheiten auf den Erzbischöflichen Stuhl von Mietern/Pächtern in Anspruch genommen werden, insbesondere im Hinblick auf deren Rückforderung, hat der Erzbischöfliche Stuhl das Land von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.

- (11) Die Nebenkostenabrechnungen für alle Nutzungs-, Miet- und Pachtverhältnisse für das Kalenderjahr 2021 führt, soweit nach den bestehenden Nutzungs-, Miet- und Pachtverhältnissen vorgesehen, das Land durch, das zur ordnungsgemäßen Abrechnung verpflichtet ist. Das Land wird von ihm bis zum Besitzübergang noch vereinnahmte Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter/Pächter für Zeiträume nach dem Stichtag unverzüglich mit dem Erzbischöflichen Stuhl abrechnen; das Gleiche gilt für etwaige, vom Land verauslagte Heiz- oder Betriebskosten, sofern diese nicht aus dem Sondervermögen des Paderborner Studienfonds getragen wurden. Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Neben- und Betriebskostenabrechnungen ab dem Stichtag wie auch das Risiko der Einbringlichkeit von Nachzahlungsforderungen gegen Nutzer/Mieter/Pächter für Zeiträume ab dem Stichtag gehen zulasten des Erzbischöflichen Stuhls.
- (12) Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge und –kosten für Anlagen, die bis zum Stichtag hergestellt sind, fallen dem Land, Kosten für später hergestellte Anlagen fallen dem Erzbischöflichen Stuhl zur Last. Laufende Gebühren für diese Anlagen trägt bis zum Stichtag das Land und danach der Erzbischöfliche Stuhl.
- (13) Die Auflassung der im Sachvermögen enthaltenen Grundstücke erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrages durch eine gesonderte notarielle Urkunde.

§ 4 Nachträglicher Ausgleich

- (1) Verfügungen des Erzbischöflichen Stuhls über das durch diesen Zuwendungsvertrag übertragene Vermögen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landes. Soweit der Erzbischöfliche Stuhl ohne vorgenannte Zustimmung des Landes über dieses Vermögen oder Teile hiervon verfügen sollte, hat das Land gegen den Erzbischöflichen Stuhl einen Anspruch auf Rückübertragung des betreffenden Vermögens.
- (2) Sollte der Erzbischöfliche Stuhl die im Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des Paderborner Studienfonds (Anlage 1 zur Zuordnungsvereinbarung) entsprechend gekennzeichneten Vermögensbestandteile insbesondere aufgrund einer Veräußerung oder Überlassung an Dritte zu einem höheren Wert verwerten, als in der Anlage 1 zu der Zuordnungsvereinbarung festgehalten worden ist, so stehen 60 vom Hundert des Vermögens, bezogen auf die inflationsbereinigte Differenz zwischen dem realisierten Wert und dem in Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung festgehaltenen Wert, dem Land zu; anteilig zu berücksichtigen sind die vom Erzbischöflichen Stuhl für die Durchführung des Zuwendungsvertrages in Bezug auf das betreffende Sachvermögen getragenen Kosten und Erhaltungsaufwendungen.
- (3) Die Parteien dieses Vertrages bewilligen die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des gemäß Absatz 1 Satz 2 geregelten bedingten Rückübertragungsanspruchs des Landes. Die Vormerkung ist in den Grundbüchern der Grundstücke einzutragen, die im Sachvermögen gemäß Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung aufgeführt sind. Die Beantragung erfolgt in einem gesonderten Dokument.

§ 5 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages, der Auflassungsurkunde nach § 3 Absatz 13 und der Vormerkungsbewilligung sowie die Grunderwerbsteuer sind vom Erzbischöflichen Stuhl zu tragen.